

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 452/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Mai 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1967 durch

Senatspräsident

R a a c k
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin

G e y s e r,

Bundessozialrichter

R e i m e r und

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. September 1966 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 8. März 1966 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte macht mit der nicht zugelassenen Revision wesentliche Mängel im Verfahren des Landessozialgerichts (LSG) geltend.

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 1. Februar 1964 an Rente wegen Berufsunfähigkeit, jedoch nicht wegen Erwerbsunfähigkeit, wie der Kläger es wünschte (Bescheid vom 7. Juli 1964).

Vor dem Sozialgericht nahm die Beklagte Erwerbsunfähigkeit für die Zeit seit Januar 1966 an und verpflichtete sich, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von diesem Zeitpunkt an zu gewähren. Der Kläger stimmte dem Anerkenntnis zu, begehrte jedoch weiterhin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit schon vom 1. Februar 1964 an.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. März 1966): Der Kläger habe bis Ende 1965 noch eine regelmäßige Tätigkeit von 2 bis 3 Stunden täglich verrichten können. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger auch für diese verkürzte Arbeitszeit einen Arbeitsplatz finde. Es komme allein auch die Fähigkeit zu einer Erwerbstätigkeit an und nicht auf die Möglichkeit, diese Fähigkeit wirtschaftlich zu verwerten. Am Wohnort des Klägers ständen für ihn geeignete Arbeitsplätze auch in der Artos Maschinenfabrik oder in der Maschinenfabrik Rheinmetall-Borsig sowie in den beiden Kieselgurwerken zur Verfügung. So könne der Kläger als gelernter Schlosser z.B. noch leichte

- 3 -



- 3 -

Kontroll- und Materialprüfungen vornehmen.

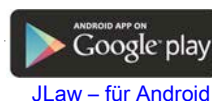
Der Kläger hat seine Berufung auf § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützt und als wesentlichen Verfahrensmangel des SG mangelnde Sachaufklärung gerügt: Wenn das SG meine, an seinem Wohnort seien Arbeitsplätze vorhanden, bei denen er seine verbliebene Arbeitskraft bis Ende 1965 noch hätte nutzbringend einsetzen können, dann hätte es darüber Beweis erheben müssen. Die Beklagte meinte zur Berufungsbegründung des Klägers u.a., soweit das SG auf § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hinweise, wonach es auf die Erwerbsfähigkeit und nicht auf die Arbeitsmöglichkeit ankomme, handele es sich nicht um einen Verfahrensfehler, sondern allenfalls um eine falsche Rechtsanwendung. Zu der Rüge unterlassener Beweiserhebung meinte die Beklagte, nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 1965 (SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO) könnten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die Frage nach der Anzahl geeigneter Arbeitsplätze in der Regel auf Grund ihrer eigenen Kenntnis des Arbeitsfeldes entscheiden. Das SG habe sich nach seiner materiell-rechtlichen Betrachtungsweise nicht zu besonderen Ermittlungen gedrängt zu fühlen brauchen, weil es gewußt habe, daß für den Kläger geeignete Arbeitsplätze vorhanden seien.

Das LSG Niedersachsen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen (Urteil vom 14. September 1966). Es hat ausgeführt: Die Berufung sei zulässig; denn der Kläger habe mit Recht eine Verletzung des § 103 SGG durch das SG gerügt. Den Aus-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

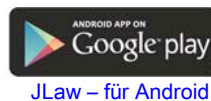
führungen des SG könne nicht entnommen werden, daß es in materiell-rechtlicher Hinsicht den Begriff der Erwerbsfähigkeit nach § 1247 RVO völlig losgelöst von den tatsächlichen Verhältnissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bestimmen wolle, also auf Tätigkeiten verweisen wolle, die es im Erwerbsleben überhaupt nicht oder nur als seltene Ausnahme gebe. Die Darlegung des SG, es komme nicht darauf an, ob der Kläger "auch für diese verkürzte Arbeitszeit" einen geeigneten Arbeitsplatz finden könne, spreche dafür, daß es nach seiner Ansicht lediglich unerheblich sei, ob auf dem Arbeitsmarkt Erwerbstätigkeiten, die im übrigen jedoch den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen müßten, auch als Teilzeitbeschäftigungen vergeben werden. Die Feststellung des SG, daß geeignete Arbeitsplätze am Wohnort des Klägers vorhanden seien, zeige seine Ansicht, es müsse auf dem Arbeitsmarkt Arbeitsplätze für Tätigkeiten geben, die, abgesehen von der Arbeitszeit, dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprechen. Diese Feststellung beruhe aber nicht auf einer vorangegangenen Beweiserhebung. Das SG habe nicht dargetan, ob dies auf Grund früherer Beweisergebnisse gerichtsbekannt sei oder worauf seine Kenntnis beruhe. Die Berufung sei auch begründet; denn Beweiserhebungen führten möglicherweise zu dem Ergebnis, daß es am Wohnort des Klägers entsprechende Arbeiten nicht in praktisch bedeutsamer Zahl gebe. Außerdem sei die Berufung aber auch deshalb begründet, weil der materiell-rechtliche Ausgangspunkt des SG nicht zu billigen sei, vielmehr könne bei § 1247 Abs. 2 RVO nur auf solche Erwerbstätigkeiten verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze – auch hinsichtlich der Arbeitszeit – in zumindest nennenswerter und praktisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

bedeutsamer Zahl gebe. Die Revision ist in dem Urteil nicht zugelassen.

Die Beklagte hat gleichwohl Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen. Sie ist der Auffassung, das SG sei aus seiner materiell-rechtlichen Betrachtungsweise nach der Rechtsprechung des BSG (SozR Nr. 50 und 54 zu § 1246 RVO) nicht gehalten gewesen, eine Sachaufklärung über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze durchzuführen. Bei der Berufserfahrung eines in der Rentenversicherung tätigen Richters sei es verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, wenn er keine weiteren Erhebungen über die Zahl der Arbeitsplätze der angeführten Art anstelle. Es sei nicht zu verkennen, daß diese Feststellung des SG über Arbeitsplätze auf eigener Sachkunde der erstinstanzlichen Richter beruhe. Wenn das SG nach der Rechtsprechung des BSG nicht zu besonderer Sachaufklärung über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze verpflichtet gewesen sei, dann verkenne die entgegenstehende Auffassung des LSG die Bedeutung des § 103 SGG und des sich daraus ergebenden Umfangs der Amtsermittlungspflicht.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die nicht zugelassene Revision ist dennoch statthaft, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

LSG gerügt wird, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 SGG; BSG 1, 150). Die Beklagte bezeichnet mit dem Vorbringen, das LSG hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen statt sie für zulässig zu halten und sachlich zu entscheiden, schlüssig einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG. Dieser Verfahrensmangel liegt auch vor. Das LSG hat zu Unrecht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG angenommen, die Berufung deshalb für zulässig erachtet und sachlich entschieden. Es hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Da die Beteiligten während des Klageverfahrens sich vor dem SG über die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit seit Januar 1966 verglichen hatte, betraf das Urteil des SG und dementsprechend auch die Berufung nur noch Rente für einen abgelaufenen Zeitraum. Die Berufung war daher nach § 146 SGG nicht zulässig. Sie konnte nur nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig sein, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG gerügt war, der auch vorlag. Ob dies der Fall ist und die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig ist, hat das Revisionsgericht in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Rechtsauffassung des LSG über das Verfahren des SG zu prüfen; denn die Zulässigkeit der Berufung ist eine Voraussetzung für eine sachliche Entscheidung des LSG und bildet die Grundlage für die Ordnungsmäßigkeit des weiteren Verfahrens. Sie muß objektiv gegeben sein. Sie ist deshalb auf die formgerechte Revisionsrüge in einer nicht zugelassenen Revision nach objektiven Grundsätzen – nicht von der Rechtsauffassung des LSG über das Verfahren des SG her – zu prüfen. Die Prüfung ergibt, daß die Berufung nicht zulässig ist, weil der in der Berufung des

- 7 -



- 7 -

Klägers nach § 150 Nr. 2 SGG gerügte Verfahrensmangel des SG – unterlassene Beweiserhebung über das Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze – nicht vorliegt.

Ob das SG sich gedrängt fühlen mußte, zur Feststellung des Sachverhalts besondere Beweise zu erheben, ist nach seiner materiell-rechtlichen Beurteilung des geltend gemachten Klageanspruchs zu entscheiden (BSG 2, 84; SozR § 103 SGG Nr. 7). Der Rechtsstandpunkt des SG zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO ergibt sich aus seinem Urteil. Danach kommt es dem SG allein auf "die Fähigkeit zu einer Erwerbstätigkeit" an, nicht auf die Möglichkeit, die Fähigkeit auch wirtschaftlich zu verwerten und für die verkürzte Arbeitszeit einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Somit beurteilt das SG die Erwerbsfähigkeit nicht nach "konkreten", d.h. den bis Ende 1965 im Wohnbereich des Klägers gegebenen Arbeitsmöglichkeiten für eine Arbeit von täglich 2 bis 3 Stunden, sondern danach, ob die gesundheitlich vorhandene Leistungsfähigkeit an sich eine Erwerbstätigkeit erlaubt. Der Hinweis auf bestimmte Betriebe und bestimmte leichte kontroll- und Materialprüfungen, die der Kläger als ungelernter Schlosser verrichten könne, ist nach der "abstrakten" Rechtsauffassung des SG unnötig. Dies ergibt die Gesamtheit seiner Ausführungen. Danach ist sein tragender rechtlicher Gesichtspunkt – ob er zu billigen ist oder nicht, ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Berufung nicht zu entscheiden –, daß es auf das Vorhandensein von Arbeitsplätzen nicht ankomme. Von dieser materiell-rechtlichen Auffassung her brauchte das SG keine weiteren Be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

weise zu erheben. Es hat deshalb nicht gegen § 103 SGG verstoßen und sein Verfahren war nicht fehlerhaft. Die Berufung war daher nicht zulässig. Das LSG durfte infolgedessen nicht sachlich entscheiden, sondern muß die Berufung verwerfen.

Da das LSG dies nicht getan hat, ist sein Verfahren fehlerhaft. Deshalb muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

